

SATZUNG DES BAYERISCHEN LAIDŌ-BUNDES

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "Bayerischer laidō-Bund", abgekürzt BaylaiB.
- (2) Der BaylaiB hat seinen Sitz in Bamberg und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bamberg eingetragen werden. Mit der Eintragung lautet der vollständige Name "Bayerischer laidō-Bund e.V."

§ 2 Zweck

- (1) Der BaylaiB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der BaylaiB ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BaylaiB fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports. Der BaylaiB fördert und pflegt laidō als Körper- und Geisteskultur und verfolgt den Zweck, bayerische Vereine und Abteilungen bayerischer Sportvereine, die die japanische Schwertkunst "laidō" fördern und/oder betreiben, zusammenzuschließen.
- (3) Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind die Vermittlung von laidō-Unterricht, die Durchführung eines geordneten Sportbetriebes, die Organisation von Lehrgängen und Prüfungen, die Durchführung von Wettkämpfen sowie die Verbreitung des Bekanntheitsgrades von laido durch Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der BaylaiB ist parteipolitisch unabhängig und religiös und weltanschaulich neutral.
- (5) Ziel des BaylaiB ist es, anerkannter Fachverband im Bayerischen Landessportverband e.V. zu werden.
- (6) Im Wirkungsbereich des BaylaiB, insbesondere während Lehrgängen, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Wettkämpfen ist das Führen von Hieb- und Stoßwaffen im Sinne des § 1 Abs. 7 des Waffengesetzes untersagt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des BaylaiB können Vereine mit Sitz in Bayern werden, in denen laido geübt wird. Soweit nur in einer Abteilung eines Vereins laido geübt wird, muss der Gesamtverein Mitglied sein.
- (2) Der BaylaiB kann alle Vereine aufnehmen, die in Bayern laido im Sinne des Amateurgedankens betreiben wollen, und die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 der Satzung

erfüllen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand hat der antragstellende Verein das Recht auf Berufung. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (3) Vereine müssen als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sein. Dies ist durch Vorlage eines Freistellungsbescheides nachzuweisen.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerer Schädigung des Zwecks oder des Ansehens des BaylaiB oder bei Beitragsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrages um mehr als sechs Monate nach seiner Fälligkeit, kann ein Mitglied durch Beschluss des Ausschusses aus dem BaylaiB ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes sind an den Vorstand zu richten. Antragsberechtigt sind Angehörige des Ausschusses oder ein Mitglied. Ein solcher Antrag ist dem Ausschuss unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. Vor der Entscheidung ist das auszuschließende Mitglied zu hören.
- (5) Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Verlust der Gemeinnützigkeit.
- (6) Ein Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich angezeigt werden.
- (7) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen des BaylaiB. Kein ausgeschiedenes Mitglied hat Anrecht auf das Vermögen des BaylaiB oder Teilen hiervon.

§ 4 Organe

Die Organe des BaylaiB sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des BaylaiB ist die Mitgliederversammlung. Diese setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern
 - b) dem Ausschuss
 - c) den Kassenprüfern
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben unter Angabe von Datum, Ort, Tagungsort, Uhrzeit des Beginns und Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund vom Vor-

stand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies beantragen. Im übrigen gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung entsprechend.

- (4) Nach ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlußfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand, dem Ausschuss oder einer Arbeitsgruppe übertragen sind.

Folgende Aufgaben können nicht übertragen werden:

- Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Ausschusses
- Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen

Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

- (6) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des BaylaiB ist unzulässig.
- (7) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie werden nur behandelt, sofern mindestens 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden dies befürworten.
- (8) Das Stimmrecht wird wie folgt geregelt:
- a) Vereine haben jeweils eine Stimme für jede angefangene Dekade ihrer Vereinsmitglieder, die laido üben und dem BaylaiB rechtswirksam gemeldet sind, höchstens jedoch 5 Stimmen. Bei der Ermittlung der Stimmenzahl ist die Stärkemeldung der laidō-Übenden des Vereins zum Beginn des jeweiligen Jahres maßgebend. Kommt ein Mitglied seiner Stärkemeldung nicht nach, hat es keine Stimme bei der Mitgliederversammlung. Die Gesamtstimmen eines Mitgliedes sind einheitlich abzugeben. Jeder dem BaylaiB angehörende Verein wird von einem Delegierten vertreten. Die Delegiertenvollmacht ist in vertretungsberechtigter Form auszustellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 - b) Der Vorstand hat eine Stimme. Bei Wahlen hat er kein Stimmrecht.
 - c) Stimmübertragungen zwischen den Mitgliedern sind nicht zulässig.
- (9) Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollierenden zu unterschreiben.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.

- (2) Präsident und Vizepräsident vertreten den BaylaiB und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Präsident und Vizepräsident dürfen das Amt des Schriftführers übernehmen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist bei seiner Tätigkeit an die Satzung, die Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 7 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Die Aufgabenverteilung des Ausschusses wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Haushalts- und Kassenwesen

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Geldmittel des BaylaiB und sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung.
- (2) Er erstellt die Jahresrechnung und führt das Inventarverzeichnis.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Prüfer dürfen nicht Mitglied des Ausschusses sein.
- (2) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Weitere Prüfungen liegen im Ermessen der Prüfer. Die Aufgaben der Kassenprüfer beinhalten neben der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auch die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel.
- (3) Beanstandungen sind sofort schriftlich dem Vorstand zu melden.
- (4) Der schriftliche Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung jährlich vorzulegen.

§ 10 Beiträge

Der BaylaiB erhebt einen Jahresbeitrag. Zahlungsweise, Höhe und Fälligkeitstermin werden durch den Vorstand festgelegt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 11 Wahlen

- (1) Der Ausschuss ist alle drei Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu

wählen. Er bleibt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

- (2) Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat einzeln zu erfolgen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl schriftlich (geheim) durchzuführen. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines bestimmten Amtes schriftlich erteilt hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden erhält. Als gültige Stimmen geltend nur "Ja" und "Nein" Stimmen. Erreicht keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so ist zwischen den Bewerbern mit dem höchsten und dem zweithöchsten Stimmenergebnis eine Stichwahl durchzuführen.
- (3) Bei Rücktritt oder sonstigem Ausfall eines einzelnen Ausschussmitgliedes kann auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode ein neues Ausschussmitglied auf die entsprechende Position gewählt werden. Bei Rücktritt oder sonstigem Ausfall des gesamten Ausschusses ist eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser wird ein neuer Ausschuss für eine Wahlzeit von drei Jahren gewählt.
- (4) Die Abwahl eines Ausschussmitgliedes oder des gesamten Ausschusses während einer Amtsperiode ist nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Bei der Einberufung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Abwahl des Ausschussmitgliedes oder des gesamten Ausschusses in der Tagesordnung aufzuführen. Die Abwahl eines Ausschussmitgliedes oder des gesamten Ausschusses bedarf einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 12 Ordnungen

Der Ausschuss kann zur Regelung bestimmter Fragen und Aufgaben Ordnungen erlassen.

§ 13 Arbeitsgruppen

Der Ausschuss bestimmt Art und Zusammensetzung erforderlicher Arbeitsgruppen.

§ 14 Auflösung

- (1) Eine Auflösung des BaylaiB kann nur von einer hierfür eigens einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral und beziehen sich auch auf die weibliche Bezeichnung.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bamberg.

München, den 1. November 2008